§ Dresden, 22. Dez. Im Prozesse des Schriftstellers Karl May in Radebeul gegen Frau verw. Münchmeyer, die Inhaberin der früheren Verlagsbuchhandlung H. G. Münchmeyer in Dresden, wurde von der 6. Zivilkammer des Landgerichts zu Dresden das Urteil gesprochen. Herrn May wurden 60 000 Mark zugesprochen; wegen des Restes wurde die Klage abgewiesen. Von den Kosten des Rechtsstreites ist jeder Partei die Hälfte auferlegt worden. Ueber die Vorgeschichte dieses Prozesses wird den „Dr. Nachr.“ folgendes mitgeteilt: Herr May hat vor etwa 30 Jahren dem Münchmeyerschen Verlag verschiedene Werke zum Verlag, unter Beschränkung auf eine bestimmte Verlagsziffer, gegeben. Die Firma H. G. Münchmeyer hat sich aber an die Vereinbarung nicht gehalten und die Werke unbeschränkt weiter verlegt, und wie durch verschiedene Zeugenaussagen im Prozesse festgestellt worden ist, hat die Endziffer eine ganz bedeutende Höhe erreicht. Im Jahre 1902 erhob Herr May gegen Frau Münchmeyer deshalb Klage auf Rechnungslegung. Das Königliche Landgericht zu Dresden machte die Entscheidung von einem Eid abhängig, den Herr May zu schwören hatte. Das Königliche Oberlandesgericht zu Dresden und das Reichsgericht traten dieser Entscheidung bei. Herr May hat den Eid geleistet, und im Verfahren auf Rechnungslegung, das sich daran schloß, ergab sich, daß die Bücher der Firma Münchmeyer keinen Aufschluß über die Höhe der Ziffer gaben, und es wurde festgestellt, daß Frau Münchmeyer nicht imstande war, Rechnung zu legen. In dem neuen Verfahren, das einen Teil des alten Prozesses bildet, das nun durch obenerwähntes Urteil entschieden worden ist, hat Herr Rechtsanwalt Netcke als Vertreter Mays den Versuch unternommen, die Höhe der Auflagen wenigstens einigermaßen nachzuweisen, und u. a. auf Herausgabe des durch den unberechtigten Verlag der Mayschen Werke erzielten Gewinnes nach Höhe der nachgewiesenen Auflageziffer geklagt. Ursprünglich ist der Antrag auf 300 000 Mark bemessen worden. Nach erfolgter Beweisaufnahme hat der Vertreter des Klägers den Anspruch auf 160 000 Mk. ermäßigt.

Aus: Hohenstein-Ernstthaler Tageblatt, 24.12.1911.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2018